

**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: BV/2018/010

Fachbereich/Amt: II - Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport Datum: 15.01.2018  
 Bearbeiter-in/Tel.: Frau Osterwald / 604-401

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales	06.02.2018	öffentlich
Verwaltungsausschuss	20.02.2018	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	06.03.2018	öffentlich

**Einführung einer Sozialstaffelung für Elternbeiträge von Krippenkindern  
 hier: Ergebnis aus dem AK Elternbeiträge**

**Beschlussvorschlag:**

Den Trägern der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Zwischenahn wird empfohlen:

1. ab dem 01.08.2018 beginnenden Kindergartenjahr 2018/2019 folgende Elternbeiträge für Plätze in Krippengruppen, für Plätze in altersübergreifenden Gruppen und Regelgruppen für unter Dreijährige in ihrer Satzung festzusetzen:

Stufen	ermitteltes Jahreseinkommen*	Krippe, Beitrag mtl. 4 Std.	Beitrag mtl. je weiterer ½ Std.
1	bis 20.000,00 €	120,00 €	15,00 €
2	20.000,01 € bis 40.000,00 €	145,00 €	18,00 €
3	40.000,01 bis 60.000,00 €	170,00 €	21,50 €
4	60.000,01 bis 80.000,00 €	195,00 €	24,50 €
5	80.000,01 bis 100.000,00 €	220,00 €	27,50 €
6	100.000,01 € und höher	245,00 €	30,50 €

Der monatliche Elternbeitrag je weiterer halben Stunde Betreuungszeit beträgt 1/8 des vierstündigen Grundbeitrages und wird kaufmännisch auf 0,50 € auf- oder abgerundet. Bei den Kindern in altersübergreifenden Gruppen wird der Krippenbeitrag bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, erhoben.

2. Zum 01.08.2019 und in den darauf folgenden Jahren ändert sich der Elternbeitrag jeweils zum 01.08. um den Prozentsatz, um den die Personalkosten für Erzieher/innen angepasst werden. Vergleichsmaßstab ist die Vergütung nach der Entgeltgruppe S8a, Stufe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD SuE) am 01.05. des Anpassungsjahres im Vergleich zur Vergütung am 01.05. des Vorjahres. Einmalzahlungen werden mit einbezogen. Jahresbeträge sind entsprechend auf einen Monat umzurechnen. Die sich ergebenden Beträge werden jeweils auf volle Euro, gerechnet auf eine vierstündige Grundbetreuung, aufgerundet.

3. in ihrer Satzung aufzunehmen, dass bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zusätzlich zum Kinderfreibetrag nach § 6 EStG auch der Haushaltsfreibetrag gemäß § 6 EStG des Vorjahres je im Haushalt lebenden, kindergeldberechtigten Kind, nach dem EKSt-Gesetz abgezogen wird.
4. Der Geschwisterrabatt wird für jedes im Haushalt lebende Geschwisterkind, das zeitgleich eine Kindertagesstättenbetreuung in der Gemeinde Bad Zwischenahn mit einer beitragspflichtigen Regelbetreuungszeit von mindestens 20 Std./Woche in Anspruch nimmt (Krippe, Kindergarten, Hort), gewährt. Der Rabatt beträgt 50% auf den Beitrag für das ältere Geschwisterkind.
5. Die bisherige Sozialstaffelung des Elternbeitrages für das vierstündige Grundangebot im Kindergarten wird abgeschafft, soweit die angekündigte Beitragsfreiheit vom Land Niedersachsen eingeführt wird.
6. Für Betreuungszeiten in Regelgruppen, die über das von der Beitragsfreiheit erfasste Zeitangebot (bisher 8 Stunde) hinausgehen, gelten Ziffer 1 bis 5 dieses Beschlusses entsprechend.

### **Sachverhalt:**

#### **I. Ergebnis Arbeitskreis Elternbeiträge**

Der Rat hatte in seiner letzten Wahlperiode beschlossen, dass sich der neue Rat mit den Elternbeiträgen etc. befassen solle.

Um die Elternbeiträge für Kindertagesstätten zu überarbeiten, wurde ein Arbeitskreis „Elternbeiträge“ ins Leben gerufen. Neben Ratsmitgliedern aus den einzelnen Fraktionen nahmen auch zwei Elternvertreter und Frau Brötje stellvertretend für die Kindertagesstätten am Arbeitskreis teil.

Der AK hat sich nach insgesamt fünf Sitzungen für die Einführung einer Sozialstaffelung für Krippenbeiträge zum 01.08.2018 entschieden. Da die Parteien vor der Landtagswahl mit Veränderungen bei den Elternbeiträgen für den Kindergartenplatz geworben haben, wurden die Elternbeiträge für Kindergartenplätze außen vorgelassen. Damit eine Umsetzung zum nächsten Kindergartenjahr erfolgen kann, muss der Rat einen Beschluss in seiner Sitzung im März herbeiführen. Anschließend müssen die Träger ggf. Beschlüsse fassen und ihre Satzungen, Vereinbarungen etc. entsprechend anpassen.

Zurzeit wird ein pauschaler Elternbeitrag in Höhe von 173,00 € für eine vierstündige Betreuung für einen Krippenplatz festgesetzt und steigt proportional zu den Betreuungszeiten. Davon ausgenommen sind die privat geführten Krippen „Mäusenest“ und „Ein Weidenkörbchen für Kinder“ in Ofen, die ihren eigenen pauschalen Beitrag festlegen.

#### **Aktuelle Regelung**

<b>Stufen</b>	<b>ermitteltes Jahreseinkommen*</b>	<b>Beitrag</b>	<b>Info Beitrag je Std.</b>
keine	pauschal	173,00 €	2,00 €

Über folgenden Vorschlag, der mehrheitlich im Arbeitskreis erarbeitet wurde, ist daher zu befinden:

Stufen	ermitteltes Jahreseinkommen*	Krippe, Beitrag mtl. 4 Std.	Info Beitrag je Std.	Beitrag mtl. je weiterer ½ Std.
1	bis 20.000,00 €	120,00 €	1,38 €	15,00 €
2	20.000,01 € bis 40.000,00 €	145,00 €	1,67 €	18,00 €
3	40.000,01 bis 60.000,00 €	170,00 €	1,96 €	21,50 €
4	60.000,01 bis 80.000,00 €	195,00 €	2,25 €	24,50 €
5	80.000,01 bis 100.000,00 €	220,00 €	2,54 €	27,50 €
6	100.000,01 € und höher	245,00 €	2,83 €	30,50 €

Der Beitrag je weiterer ½ Stunde wird kaufmännisch auf 0,50 € auf- oder abgerundet. Dies wurde im AK von Frau Brötje angeregt, damit die Beiträge einfacher ermittelt werden können.

Neben der Einführung einer Sozialstaffelung soll bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zusätzlich zum Kinderfreibetrag auch der Haushaltsfreibetrag nach § 6 des Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt werden. Dadurch erfolgt in vielen Fällen bereits eine Einstufung in eine niedrigere Stufe und damit die Zahlung eines niedrigeren Elternbeitrages. Ebenfalls sollte das ermittelte Jahreseinkommen nicht mehr nur bis 48.000 € sondern bis 100.000 € gestaffelt werden.

#### II. Ermittlung des Jahreseinkommens:

Bei der Ermittlung des Elternbeitrages wird der Kinder- und Haushaltsfreibetrag des Vorjahres je im Haushalt lebenden, kindergeldberechtigten Kind, nach dem EKSt-Gesetz abgezogen und automatisch angepasst. (7.152 € pro Kind - bisher 4.512 €). Ansonsten soll es bei der bisherigen Einkommensermittlung bleiben. Wie der Beitrag ermittelt wird, kann dem als **Anlage 1** beigefügten Informationsblatt über die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2017/2018 entnommen werden.

Der Kinderfreibetrag erhöht sich mittlerweile jährlich (2015: 7.152 €, 2016: 7.248 €, 2017: 7.356 €, 2018: 7.428 €), sodass jedes Jahr ein höherer Kinder- und Haushaltsfreibetrag abgezogen wird.

Um das zugrundeliegende Brutto-Jahreseinkommen unter Berücksichtigung des Kinder- und Haushaltsfreibetrages besser beurteilen zu können, ist als **Anlage 2** eine Übersicht beigefügt, in der diese Freibeträge enthalten sind. Nicht enthalten sind die abzugsfähigen Werbungskosten, da sie individuell im Einkommenssteuerbescheid berechnet werden. Mindestens werden je berufstätiger Person (oder bei Bezug von Elterngeld) 1.000 € pauschal als Werbungskosten anerkannt.

#### III. Automatische Anpassung:

Zudem wird eine automatische jährliche Anpassung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten vorgeschlagen, wie es in der Gemeinde Edewecht seit mehreren Jahren praktiziert wird. Dadurch reduziert sich der Verwaltungsaufwand bei den Trägern und der Gemeinde bei Gebührenanpassungen erheblich.

Zum 01.08.2019 und in den darauf folgenden Jahren ändert sich der Elternbeitrag jeweils zum 01.08. um den Prozentsatz, um den die Personalkosten für Erzieher/innen angepasst werden. Vergleichsmaßstab ist die Vergütung nach der Entgeltgruppe S8a, Stufe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD SuE) am 01.05. des Anpassungsjahres im Vergleich zur Vergütung am 01.05. des Vorjahres. Einmalzahlungen werden mit einbezogen. Jahresbeträge sind entsprechend auf einen Monat umzurechnen. Die sich ergebenden Beträge werden jeweils auf volle Euro, gerechnet auf eine vierstündige Grundbetreuung, aufgerundet.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass Alleinerziehende oder Familien mit geringem Einkommen schon jetzt keinen Elternbeitrag zahlen, da es in den meisten Fällen über die wirtschaftliche Jugendhilfe vom Landkreis Ammerland übernommen wird. In dem Fall würde der von der Gemeinde festgesetzte Elternbeitrag der ermittelten Stufe vom Landkreis Ammerland übernommen.

#### IV. Geschwisterrabatt

Zum 01.08.2016 wurde zuletzt der Geschwisterrabatt angepasst. Nach den Einkommensstufen wurde ein pauschaler Geschwisterrabatt festgelegt.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Geschwisterrabattes sollen unverändert bleiben (siehe Infoblatt Anlage 1). Der AK Elternbeiträge hat sich auf einen Geschwisterrabatt von 50 % für das erste Kind ausgesprochen. Aufgrund der vom Land angekündigten Beitragsfreiheit für Kindergartenplätze würden zukünftig kaum noch Geschwisterrabatte gewährt werden. Die Eltern sind dadurch bereits finanziell entlastet. Dies betreffe nur noch Kinder im vierstündigen Hort (Rostrup) und Krippenkinder.

#### V. Weitere Informationen:

Auf die allgemeinen Hinweise, die die Verwaltung zur Situation zum Angebot der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Zwischenahn in der BV/2016/087 gegeben hat, wird verwiesen.

Zum Vergleich ist eine Übersicht der Krippen- und Hortbeiträge der Kommunen im Landkreis Ammerland beigefügt (**Anlage 3**).

#### VI. Beitragsfreie Kindergartenjahre

Das Land Niedersachsen möchte bereits zum 01.08.2018 weitere Kindergartenjahre beitragsfrei stellen. In welcher Form dies erfolgt steht bei Erstellung der Beschlussvorlage noch nicht fest.

Zurzeit ist das Kindergartenjahr vor der Einschulung bis zur Betreuung von acht Stunden vom Land beitragsfrei gestellt. In der Gemeinde Bad Zwischenahn müssen die Eltern die Zeiten, die über acht Stunden hinausgehen, bezahlen. Dafür werden für diese Eltern Einstufungen vorgenommen. Damit zukünftig nicht für eine Familie, die z. B. ein Kind im Kindergarten über acht Stunden betreuen lässt und ein Kind in der Krippe hat, zwei unterschiedliche Berechnungen vorgenommen werden müssen, empfiehlt die Verwaltung eine einheitliche Sozialstaffelung. Dies wurde im Arbeitskreis nicht mehr thematisiert; es besteht jedoch ein entsprechender Regelungsbedarf.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Anzahl der Einstufungen wurden auf Grundlage der Einstufungen für das Kindergartenjahr 2016/17 ermittelt und bei der Berechnung der Mindereinnahmen auf die Anzahl der 150 Krippenplätze umgerechnet.

Höherer Kinderfreibetrag und neue Stufen <b>Krippe</b>				
Stufe	ber. Einkommen	Betrag	Anzahl	Prozent
1	bis 20.000	120	205	48,24 %
2	20.000 - 40.000	145	87	20,47 %
3	40.000 - 60.000	170	25	5,88 %
4	60.000 - 80.000	195	0	0 %
5	80.000 - 100.000	220	0	0 %
6	über 100.000	245	108	25,41 %
			425	

Die Stufe 7 wird sich neu auf die Stufen 3 bis 6 verteilen

Bei Anwendung des erhöhten Kinderfreibetrages und der neuen Stufen für den Krippenbereich entstehen Mindereinnahmen für 5 Std. von ca. 72.500 €. Die Einstufungen der Stufe 7 wurden vollständig der Stufe 3 zugeordnet, da uns die Jahreseinkünfte der Eltern in Stufe 7 nicht bekannt sind.

Die Mindereinnahmen wurden nur auf eine fünfstündige Betreuung berechnet. In einigen Krippen werden längere Betreuungszeiten angeboten.

#### Externe Anlagen:

- Informationsblatt über die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2017/2018
- Tabelle Brutto-Jahreseinkommen einschl. des Kinder- und Haushaltsfreibetrages
- Übersicht Krippen- und Hortbeiträge im Landkreis Ammerland